



Stand 16. Dezember 2022

Empfehlung zum Umfang der Unterstützung für vorläufig aufgenommene Personen nach sieben Jahren Aufenthalt in Graubünden (Personen VA7+)

1 Ausgangslage

Das kantonale Sozialamt Graubünden empfiehlt den Gemeinden ab 1. Januar 2023 vorläufig aufgenommenen Personen, welche sich länger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten (Personen VA7+), nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS (SKOS-Richtlinien) zu unterstützen. Beim Grundbedarf ist gemäss den SKOS-Richtlinien ein Abzug von 20 % vorzunehmen.

Die Gemeinden wurden mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 über diese Empfehlung informiert. Das Schreiben ist auch auf der Website des Sozialamts aufgeschaltet (www.soa.gr.ch → [Migration](#) → [finanzielle Unterstützung](#)).

2 Unterstützungsansätze und Berechnung

Die Unterstützungsansätze sehen ab 1. Januar 2023 wie folgt aus:

Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala (SKOS)	Grundbedarf Pauschale pro Monat (SKOS)	Grundbedarf Pauschale pro Monat (VA7+, Abzug 20 %)	Pauschale Person pro Monat (VA7+, Abzug 20 %)
1 Person	1.00	1 031 Fr.	825 Fr.	825 Fr.
2 Personen	1.53	1 577 Fr.	1 262 Fr.	631 Fr.
3 Personen	1.86	1 918 Fr.	1 534 Fr.	511 Fr.
4 Personen	2.14	2 206 Fr.	1 765 Fr.	441 Fr.
5 Personen	2.42	2 495 Fr.	1 996 Fr.	399 Fr.
Pro weitere Person		+ 209 Fr.	+ 167 Fr.	

Die Beträge sind anhand der SKOS-Ansätze, multipliziert mit der Äquivalenzskala minus 20 %, errechnet und danach auf einen Franken gerundet worden.

Historie der Dokumentversionen

Handbuch	Datum	Version	Änderungsgrund / Bemerkung
Kapitel C	16. Dezember 2022	1.0	Ersterstellung